

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2018

Nr. 30

ausgegeben am 22. Februar 2018

Verordnung vom 20. Februar 2018 über die Abänderung der Personenfreizügigkeitsverordnung

Aufgrund von Art. 70 des Gesetzes vom 20. November 2009 über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsgesetz; PFZG), LGBL 2009 Nr. 348, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 15. Dezember 2009 über die Freizügigkeit für EWR- und Schweizer Staatsangehörige (Personenfreizügigkeitsverordnung; PFZV), LGBL 2009 Nr. 350, wird wie folgt abgeändert:

Überschriften vor Art. 11a

III. Aufenthalt

Bewilligung in Briefform (Art. 14 PFZG)

Art. 11a

a) Grundsatz

1) Das Gesuch um Erteilung der Bewilligung in Briefform ist durch den Arbeitgeber zu stellen.

- 2) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung.
- 3) Das Ausländer- und Passamt kann Nachweise über die Übernachtungen im Inland einfordern.
- 4) Eine Verlängerung der Bewilligung ist möglich.

Art. 11b

b) Sonderfälle

1) Eine Bewilligung in Briefform kann ausnahmsweise auch erteilt werden, wenn eine ausländische Person:

- a) innerhalb eines Kalenderjahres an mehr als 45 Arbeitstagen nach Arbeitsende aus beruflichen Gründen nicht an ihren Wohnsitz zurückkehrt; und
- b) zumindest ein Teil der Übernachtungen im Inland stattfindet; die Anzahl der Übernachtungen im Inland darf jedoch die Hälfte der Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres nicht überschreiten.

2) Als berufliche Gründe im Sinne des Abs. 1 Bst. a gelten insbesondere:

- a) Übernachtung des Arbeitnehmers in einem Hotel oder in einer Zweitwohnung in der Nähe des Arbeitsortes, namentlich in Fällen hoher beruflicher Belastung, bei welcher die Normalarbeitszeit erheblich überschritten wird;
- b) Übernachtung des Arbeitnehmers mit Rufbereitschaft (Pikettdienst) in der Nähe des Arbeitsortes, sofern die Bereitschaft bei einer Übernachtung am Wohnsitz nicht gewährleistet wäre;
- c) Übernachtung des Arbeitnehmers während Weiterbildungsaufenthalten, wenn der Arbeitgeber die Übernachtungskosten übernimmt.

Überschrift vor Art. 12

Aufgehoben

Art. 22 Abs. 1 und 2 Bst. b

1) Wird einem Gesuch um Erteilung einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltbewilligung oder einem Gesuch um Wiedererteilung einer Niederlassungs- oder Daueraufenthaltbewilligung entsprochen, so er-

hält die ausländische Person eine Zusicherung der Bewilligung. Ist die Person jedoch visumpflichtig, wird eine Ermächtigung zur Visumerteilung erteilt.

- 2) Die Gültigkeit der Zusicherung wird befristet auf in der Regel:
- b) drei Monate bei einer Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Daueraufenthaltsbewilligung.

Art. 39 Abs. 1 Bst. c

1) Wichtige Gründe im Sinne des Art. 55 Abs. 2 PFZG sind insbesondere:

- c) die ausländische Person ist Opfer von Menschenhandel geworden.

Art. 40

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2018 in Kraft.

Fürstliche Regierung;
gez. *Dr. Daniel Risch*
Regierungschef-Stellvertreter